

39. Urteil vom 4. Mai 1900 in Sachen

Suter und Konforte gegen Arth-Nigibahn-Gesellschaft.

*Aktiengesellschaft. Nachbezugsrecht der Prioritätsaktionäre,
Inhalt und Umfang. Art. 627 O.-R. Auslegung der Statuten.*

A. Laut den am 21. Juli 1888 von der Generalversammlung der Aktionäre beschlossenen und zur Zeit noch geltenden Statuten der „Arth-Nigibahn-Gesellschaft“ ist das Aktienkapital dieser Aktiengesellschaft (3,960,000 Fr.) eingeteilt in 8400 auf den Inhaber lautende Stammaktien à 400 Fr. und 1500 auf den Inhaber lautende Prioritätsaktien à 400 Fr. Über die Verwendung eines jährlichen Reingewinns bestimmt § 27 dieser Statuten: „Nach „Befreiung sämtlicher Lasten, Unterhaltungs- und Betriebskosten, „der Verzinsung bestehender Anleihen und Vollziehung der gesetzlichen Amortisationen, soweit solche erforderlich, wird der Überschuß der Betriebseinnahmen wie folgt verwendet:

„a. 10,000 Fr. kommen dem Erneuerungsfonds zu gut.

„b. Durch jährliche Einlagen bis auf 2000 Fr. wird ein „Reservefonds gebildet, bis derselbe die Höhe von 50,000 Fr. erreicht haben wird.

„c. Von einem Überschuß erhalten zuerst die Prioritätsaktien „bis auf $4\frac{1}{2}\%$ Dividende jährlich, und zwar erstmals für das „Rechnungsjahr schließend mit 31. Dezember 1889; etwaige „Ausfälle in einem Jahre sind denselben jeweilen aus dem Reinertrag des folgenden Jahres, jedoch ohne Zinsvergütung zu ersetzen.

„d. Es folgt sodann die Auszahlung einer Dividende bis auf „ 5% an die Stammaktionäre.

„e. Ein etwa noch verbleibender Rest wird unter die Stamm- „und Prioritätsaktionäre gleichmäßig pro rata des Kapitals „verteilt.

„f. Die Generalversammlung ist befugt, vor Verteilung der „Dividenden zu beschließen, auch solche Reserven anzulegen, welche „nicht in den Statuten vorgesehen sind, sofern die Sicherstellung „des Unternehmens es erfordert.“

Nach den früheren Statuten hatte das Aktienkapital 4,200,000 Fr. betragen und war eingeteilt gewesen in 8400 Stammaktien à 500 Fr. Die Herabsetzung des Aktienkapitals auf 3,960,000 Fr. und dessen Einteilung in 8400 Stamm- und 1500 Prioritätsaktien zu je 400 Fr. war das Resultat eines Finanz-Reorganisationsplanes, zu dessen Durchführung die Arth-Nigibahn-Gesellschaft mit den Bankiers Burckhardt & Cie. in Zürich in Verbindung getreten war. In dem vom 14. Juni 1888 datierten, und von der Generalversammlung am 21. Juli gleichen Jahres genehmigten Verträge mit Burckhardt & Cie., in welchem sich diese u. a. zur festen Übernahme von 360,000 Fr. Prioritätsaktien verpflichteten, war bestimmt: „Die Prioritätsaktien werden im Nominalwerte von „400 Fr. ausgestellt und genießen einen Vorzugszins, vom „1. Januar 1889 an beginnend, von $4\frac{1}{2}\%$. Etwaige Ausfälle „in einem Jahre sind jeweilen aus dem Reinertrag des folgenden „Jahres, jedoch ohne Zinsvergütung, zu ersetzen.“ Die Jahreserträge der Arth-Nigibahn-Gesellschaft waren mit Ausnahme von 1889 immer so bescheiden, daß ein Reingewinn über die Reserven hinaus nicht zu verteilen war, und es haben deshalb die Prioritäten seit 1890 nie eine Vorzugsdividende bezogen. Die Jahresrechnung pro 1898 ergab nun einen Reinertrag von 18,841 Fr. 24 Cts. Der Verwaltungsrat beantragte der Generalversammlung, aus der Spezialreserve 10,000 Fr. zuzulegen und den Prioritätsaktien mit 27,000 Fr. eine Dividende von $4\frac{1}{2}\%$ auszurichten, in der Meinung, daß damit der Coupon Nr. 10 pro 1898 eingelöst würde. In der am 24. Juni 1899 abgehaltenen Generalversammlung verlangte der Kläger Suter, daß die Frage der Dividendenberechtigung der Prioritätsaktien aus den früheren Jahren offen bleiben müsse; wogegen ein anderer Aktionär (Hr. Reiff) den Antrag stellte, daß eine allfällige Dividende nur gegen Ablieferung aller verfallenen Coupons ausbezahlt werden solle. In der Abstimmung wurde dieser letztere Antrag mit 3687 Stimmen gegen 1626 zum Beschlusse erhoben. Suter erhob bereits in der Versammlung hiegegen Protest und leitete sodann gemeinsam mit J. Siegler beim Bundesgericht Klage ein mit dem Rechtsbegehren: Der Beschluß der Generalversammlung der Arth-Nigibahn-Gesellschaft vom 24. Juni 1899, wonach

die Prioritätsaktionäre verpflichtet werden, beim Bezuge ihrer Vorzugsdividende für 1898 die Vorzugsdividendencoupons aller früheren, dividendenlosen Jahre statt nur entweder den Coupon des Jahres 1890 oder den des Jahres 1898 auszuliefern, und damit auf ihr Nachbezugsrecht hinsichtlich der Dividendenausfälle der Jahre 1890—1897 in künftigen bessern Jahren zu verzichten, sei als ungültig, weil statutenwidrig zu erklären. Die Klageschrift beruft sich zunächst auf § 37 der Statuten der Arth-Nigibahn-Gesellschaft, laut welchem alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären durch das Bundesgericht entschieden werden sollen, sowie auf eine Erklärung des Verwaltungsratspräsidenten der Beklagten, daß diese mit der Anrufung des Bundesgerichts in vorliegender Streitsache einverstanden sei. Der Streitwert wird als 3000 Fr. weit übersteigend angegeben. In der Sache selbst führt die Klage im wesentlichen aus: Die Statuten der beklagten Gesellschaft teilen den Prioritätsaktien ein Vorzugsrecht auf $4\frac{1}{2}\%$ Dividende zu, und zwar mit Nachbezugsrecht. Der Beschluß der Generalversammlung vom 24. Juni 1899 wolle nun die Prioritätsaktionäre um das Nachbezugsrecht ihrer Dividende bringen, indem sie danach neun Jahrescoupons (1890—1898) auszuliefern hätten, um eine Jahresdividende zu bekommen, und damit auf 8 Coupons, oder $8 \times 27,000 = 216,000$ Fr. ein für allemal verzichten müßten, während sie doch bei sich bessernden Jahreserträgen nach und nach dafür Deckung bekommen sollten, bevor die Stammaktionäre zum Dividendenbezug zugelassen worden wären. Dieses Nachbezugsrecht sei ein Sonderrecht der Prioritätsaktionäre, in das die Generalversammlung nicht eingreifen könne, Art. 627 D.-R. Der Beschluß vom 24. Juni 1899 sei daher auf Verlangen jedes Prioritätsaktionärs zu kassieren, und die Kläger verlangen, daß dies geschehe. Dieser Beschluß beruhe auf der falschen Ansicht, daß der Anspruch auf Nachzahlung für das vorhergehende Jahr immer wieder verwirkt sei, wenn das nächstfolgende die Möglichkeit der Nachzahlung nicht bringe. Der Satz „Ausfälle in einem Jahre sind jeweilen aus dem Reinertrage des folgenden zu ersetzen“ wolle nach dem Sprachgebrauch besagen, daß die Ausfälle früherer Jahre das erste Anrecht auf die Überschüsse späterer

Jahre haben sollen. Der Ausdruck „in einem Jahr“ und „im folgenden Jahr“ seien kollektiv zu verstehen; die Einzahl stehe für die Mehrzahl; das Wort Jahr sei Sammelbegriff und bedeute den aliquoten Abschnitt einer Epoche, ein sich wiederholendes, aber die ganze Epoche erschöpfendes und umfassendes Zeitmaß. Ein Nachbezugsrecht, das immer bloß für ein Jahr rückwärts Geltung hätte, wäre denn auch viel zu beschränkt, um noch als ein solches zu erscheinen, und in einer Weise vom Zufall abhängig, daß es gewollt nur da betrachtet werden könnte, wo es ausdrücklich und unzweideutig als gewollt aufgestellt worden wäre. Aus den Worten, wie aus der logischen Auslegung des § 27 der Statuten ergebe sich, daß den Prioritätsaktionären vor der Zeichnung ihrer Aktien die Zusicherung gegeben worden sei, in den guten Jahren sich für die schlechten Jahre bis zu einer Verzinsung ihrer Aktien mit $4\frac{1}{2}\%$ erholen zu dürfen, ehe die Stammaktionäre ihrerseits Dividenden beziehen könnten. Diese Deutung habe die Gesellschaft dem § 27 f. 3. auch im Emissionsprospekt gegeben. In gleicher Weise sei das Nachbezugsrecht der Prioritätsaktionäre in den früheren Statuten der Nordostbahn geordnet gewesen, die denjenigen der Beklagten zum Vorbild gedient haben.

B. Die Beklagte beantragt in ihrer Klagebeantwortung:

a. Abweisung der Klage.

b. Es sei gerichtlich festzustellen, daß den Prioritätsaktionären ein Dividendennachbezugsrecht für die Jahre 1889 bis 1898 eventuell für die Jahre 1889 bis 1897 nicht zustehe.

Sie anerkennt die Aktiolegitimation der Kläger, ebenso die Kompetenz des Bundesgerichts gestützt auf § 33 der Statuten, und führt zur Begründung ihrer Anträge im wesentlichen aus: Grundsätzlich stehen alle Gesellschafter in gleichem Rechte. Durch die Schaffung von Prioritätsaktien gegenüber den Stammaktien werde eine Ausnahme von der Regel begründet. Solche Vorrechte müssen im striktesten Sinne interpretiert werden. Nach dem klaren Wortlaut des § 27 der Statuten der Beklagten sei aber die Interpretation der Kläger unmöglich. Dieser § 27 gewähre mit aller Deutlichkeit den Prioritätsaktionären jeweilen nur einen Anspruch auf Bezahlung des laufenden und eines einzigen voran-

gegangenen nicht eingelösten Coupons. Wenn man das Nachbezugsrecht auf mehrere Jahre hätte erstrecken wollen, so würde man statt des Singularis den Pluralis gebraucht haben, wie dies in den Statuten der Nordostbahn geschehen sei. Die Belastung zweier Jahresgewinne mit dem Prioritätsanspruch habe denn auch einen ganz vernünftigen Sinn. Rechtlich stehe einer solchen Abmachung nichts im Wege. Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 24. Juni 1899 müsse unterschieden werden:

a. Der zum Beschluß erhobene Antrag des Verwaltungsrates, wonach der ganze nach der genehmigten Jahresrechnung zur Verfügung stehende Reingewinn den Prioritäten zukommen, und der zur Entrichtung einer vollen Dividende von $4\frac{1}{2}\%$ nötige Betrag aus der Dividendenreserve ergänzt werden soll. Soweit werde der Beschluß der Generalversammlung von den Gegnern nicht angefochten, sondern anerkannt.

b. Daß von der Generalversammlung ebenfalls angenommene Amendement des Hrn. Reiff, dahin gehend, daß die $4\frac{1}{2}\%$ Dividende nur ausbezahlt werden solle gegen Herausgabe aller früheren Coupons bis und mit Einschluß desjenigen pro 1898. Dieser Zusatz bilde einzig den Gegenstand der vorliegenden Anfechtungsklage. Bestehe nun ein Dividendenanspruch für die Jahre 1889 bis 1898 nicht, oder nicht mehr, dann sei also der Beschluß gültig. Stehen den Prioritäten aber auf Grund der Coupons früherer Jahre noch Ansprüche zu, dann können sie auch durch Mehrheitsbeschluß der Aktionäre ihrer wohlverordneten Rechte nicht verlustig erklärt werden, und in diesem Falle müßte allerdings der Beschluß bezüglich Abgabe der Coupons ganz aufgehoben werden. Es wäre daher im Interesse der Klarlegung der ganzen Sachlage und zu Vermeidung einer zweiten Anfechtungsklage erwünscht, wenn die Frage durch das Gericht entschieden würde, welcher der hier in Frage kommenden Coupons auszuständigen sei und für welche Coupons überhaupt noch ein Nachbezugsrecht bestehe. Sollten die Prioritäten gemäß den klägerischen Ansprüchen als begründet anerkannt werden, dann müßte aus technischen Gründen der älteste Coupon abgeliefert werden. Wenn dagegen die beklagliche Auffassung über den Umfang des Nachbezugsrechts richtig sei, dann handle es sich darum, festzustellen,

ob der Coupon pro 1898 oder derjenige pro 1897 abzulösen sei. Diese Frage sei jedoch im Sinne der ersten Alternative entschieden durch den Beschluß und Antrag des Verwaltungsrates, der in dieser Beziehung wenigstens nicht angefochten sei.

C. In der Replik halten die Kläger an ihrem Klagschluß fest, und führen zu dessen Begründung noch weiter aus: Als die Prioritätsaktien s. Z. emittiert wurden, sei ein Teil des Stammaktienkapitals bereits verloren gewesen, was sich aus der Thatsache ergebe, daß zur gleichen Zeit die Stammaktien um einen Fünftel ihres Betrages abgeschrieben wurden. Diese Abschreibung habe jedermann von der schlimmen Situation Kenntnis gegeben, und im Verwaltungsrat habe man bereits von einem Nachschußvertrag mit den laufenden Gläubigern zu 65 % gesprochen. Es sei daher von vornherein zu sagen, daß für die Prioritäten keine Unterzeichner gefunden worden wären, wenn man ihnen bloß das einfache Vorrecht auf eine Jahresdividende und nicht auch das Nachbezugsrecht für alle ausfallenden Dividenden geboten hätte. Dazu komme: Das bisherige Aktienkapital habe 4,200,000 Fr. betragen und noch keinen Ertrag abgeworfen. Weitere Mittel seien durch Obligationen nicht aufzubringen gewesen; denn schon habe eine erste Hypothek von 1,500,000 Fr. und eine zweite von 600,000 Fr. auf der Anlage gelastet, die zweite zu 6 % verzinslich. Es sei also nur an die Ausgabe von bevorrechteten Aktien zum Zwecke der Abtragung der laufenden und Verminderung der hypothekierten Schulden zu denken gewesen. Die den Prioritäten versprochenen $4\frac{1}{2}\%$ habe man daher lediglich aus der Verminderung des bisherigen Schuldenzinsfußes erwartet, d. h. die Prioritäten sollten an Stelle bisheriger Gläubiger treten. Das sei so sehr der Fall gewesen, daß man bisherige Gläubiger mit Prioritäten abgefunden habe, daß sie es gewesen seien, die die Prioritäten übernahmen. Da habe es sich ganz von selbst verstanden, daß man ihnen eine feste Dividende mit unbeschränktem Nachbezugsrecht zusicherte, m. a. W. daß man ihnen das versprach, was einem festen Zinse, wie sie ihn als Gläubiger bekommen hatten, am nächsten stand. Das sei denn auch im Vertrage mit der Firma Burckhardt & Cie. deutlich zur Geltung gekommen, welcher Vertrag das Unrecht der Prioritäten bezeichnen-

derweise ausdrücklich Vorzugszins genannt habe. Jeder Dividendenausfall sollte danach als Schuld betrachtet werden, wie ein unbezahlter Zins und daher immer wieder vollständig nachbezahlt werden, sobald es die Betriebsüberschüsse wieder gestatteten. Zur gleichen Auslegung führe auch die der Nachbezugs Klausel im Vertrag und in den Statuten angehängte Einschränkung: „jedoch ohne Zinsvergütung.“ Denn wegen des, eine bloße Kleinigkeit ausmachenden, Zinses des Fehlbetrages einer Dividende in den Statuten eine Bestimmung aufzunehmen, würde sich nicht der Mühe gelohnt haben; man habe eine ganze Reihe von Jahren im Auge gehabt und deshalb auch die Zinsenfrage ordnen wollen. Eventuell werde die bestimmte Behauptung unter Anrufung des Zeugenbeweises aufgestellt, daß in den Unterhandlungen der Gesellschaft mit Burckhardt & Cie., die zu dem Emissionsvertrage führten, allseitig verstanden und betont worden sei, das Nachbezugsrecht solle den Prioritäten für alle die Jahre zustehen, die ohne Dividende, oder genügende Dividende bleiben würden, und nicht nur für das unmittelbar vorhergehende Jahr. Einverstanden seien die Kläger mit dem Antrag der Beklagten, daß das Bundesgericht sich über die Frage, auf welchen Coupons die heurige Dividende zu verrechnen sei, ausspreche. Das deutsche Reichsoberhandelsgericht habe in einem gleichen Falle geurteilt, es habe, wo die Statuten darüber schweigen, der Dividendenschein des Ertragsjahres, soweit er reicht, das nächste Anrecht auf die Dividendenanzahlung (Zuchtsberger, S. 459). Das wäre also im vorliegenden Falle der Coupon von 1898; dagegen bleiben dann die Coupons der früheren Jahre ausstehend. In Bezug auf die Tragweite des Urteils des Bundesgerichts für den angegriffenen Beschluß des Verwaltungsrates teilen die Kläger ebenfalls die Ansicht der Beklagten; ihr Angriff habe sich nur gegen den zweiten Beschluß gerichtet, und sie seien damit einverstanden, daß das Bundesgericht, wenn es das Nachbezugsrecht der Prioritäten als ein volles ansehe, nur den zweiten Teil des Beschlusses (den von Hrn. Reiff beantragten Zusatzbeschluß) aufhebe.

D. In der Duplik hält die Beklagte an allen in der Klagebeantwortung gemachten Anträgen und Ausführungen fest und bestreitet die Behauptungen der Kläger in Klageschrift und Re-

plik, soweit sie nicht von ihr ausdrücklich anerkannt worden sind. Bezüglich der Frage der Prioritätsrechte zwischen den einzelnen Coupons erklärt sie, dem Standpunkt der Kläger, daß der Dividendenschein des Ertragsjahres das nächste Anrecht auf die Dividendenanzahlung habe, nicht zu opponieren.

E. An dem vom Instruktionsrichter abgehaltenen Rechtstag wurden als Zeugen Gottfried Bürgi, alt Präsident des Verwaltungsrates der Beklagten in Arth, Heinrich Burckhardt, Bankier in Zürich und Hugo Sax, Direktor der Bank in Baden, in Zürich, einvernommen. Aus den Zeugendepositionen ist hervorzuheben: Der Zeuge Bürgi erklärte, daß bei der Vereinbarung der Vertragsbestimmungen mit Burckhardt & Cie. sowohl bei ihm, als, wie er glaube, auch bei den übrigen Mitgliedern des Direktoriums die Ansicht obgewaltet habe, daß ein jeweiliger Betriebsausfall durch den Ertrag der folgenden Betriebsjahre und nicht bloß des nächstfolgenden Jahres gedeckt werden solle. Der Zeuge Burckhardt sprach sich dahin aus, bei den Verhandlungen über den Emissionsvertrag sei der Wille dahin gegangen, daß den Prioritätsaktien „das Recht der Nachzahlung gewahrt bleibe gemäß der damaligen Rechtsauffassung.“ Er könne sich nichts anderes denken, als daß das Recht der Nachzahlung im Ganzen, wie er glaube, ohne Limite gewährt werden sollte. Der Zeuge Sax erklärte, bei den Verhandlungen, die über den Abschluß des Emissionsvertrages gepflogen wurden, sei die Intention allseitig die gewesen, den Text bezüglich der Prioritätsaktien in Bezug auf das Nachbezugsrecht genau entsprechend demjenigen der Nordostbahn-Prioritätsaktien von damals zu fassen. Dieses Nachbezugsrecht sei ein absolut kumulatives gewesen, derart, daß es sich nicht bloß auf ein Jahr, sondern auf alle nachfolgenden Jahre erstreckte. Warum in dem Vertrage gleichwohl bloß vom Reinertrag des folgenden Jahres gesprochen worden sei, könne er nicht sagen; man sei infolge des langwierigen Ganges der Verhandlungen etwas ermüdet gewesen, und er vermute, daß den Beteiligten darum die Abweichung des Textes des Vertrages vom Texte der N.-O.-B.-Prioritäten entgangen sei.

F. In der heutigen Hauptverhandlung erneuern die Anwälte der Parteien ihre in den Rechtschriften gestellten Anträge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kompetenz des Bundesgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit gründet sich auf Art. 52 Ziff. 1 des Organisationsgesetzes. Das Bundesgericht wird von beiden Parteien angerufen, und der Streitgegenstand hat einen Hauptwert von mindestens 3000 Fr. Derselbe bemißt sich nach dem Interesse, welches die Gesamtheit der Aktionäre an der Aufrechterhaltung oder Aufhebung des angefochtenen Gesellschaftsbeschlusses besitzt und übersteigt danach offenbar den gesetzlich erforderlichen Betrag (vergl. Aml. Samml. der bundesgerichtl. Entsch., Bd. XXIII, S. 1828, Erw. 2).

2. In der Sache selbst steht die Frage zur Entscheidung, ob sich das Nachbezugsrecht der Prioritätsaktionäre für einen Ausfall auf der ihnen zugesicherten $4\frac{1}{2}\%$ Vorzugsdividende unbeschränkt auf die folgenden Jahre, bis zur vollen Befriedigung, erstrecke, oder aber bloß auf das dem Rechnungsjahr jeweiligen unmittelbar folgende Jahr. Maßgebend hiefür sind, da es sich um die Bestimmung des Inhalts und Umfangs von Mitgliedschaftsrechten an der Aktiengesellschaft handelt, die Statuten der Beklagten. Diese sind aus sich selbst heraus zu interpretieren. Da dieselben dazu bestimmt sind, nicht nur für die bei deren Abfassung beteiligten Personen, sondern für jedermann Recht zu machen, der durch Erwerbung von Aktien der Gesellschaft beitrifft, muß bei der Auslegung ihres Inhaltes vom Standpunkt des Publikums ausgegangen werden, das die Entstehungsgeschichte der einzelnen Bestimmungen nicht kennt und sich deshalb lediglich an dasjenige zu halten hat, was darin geschrieben steht und nach den Regeln grammatikalischer und logischer Interpretation gemeint sein kann. Gegenüber einem klaren Wortlaut der Statuten können sich die Kläger daher nicht darauf berufen, daß anlässlich der Beschlussfassung über die Statuten eine andere Willensmeinung obgewaltet habe. Als von den Statuten gewollt muß vielmehr gelten, was in diesen selbst erklärt ist. Noch weniger geht es an, im Gegensatz zu einer unzweideutigen Statutenbestimmung darauf abzustellen, was beim Abschluß des Emissionsvertrages mit der Firma Burckhardt & Cie. Meinung der Kontrahenten gewesen sei; denn für den Umfang und Inhalt der Aktionärrechte sind einzig

die Statuten und in keiner Weise dieser Emissionsvertrag maßgebend.

Wenn demnach die Statuten in unzweideutiger Fassung nur von einem Nachbezugsrecht für ein Jahr sprechen, so darf nicht angenommen werden, daß es sich auf mehrere Jahre erstrecke; es wäre denn, daß ein Nachbezugsrecht, das auf bloß ein Jahr beschränkt ist, vernünftigerweise gar nicht gedacht werden könnte und es sich von selbst verstände, daß, wo von einem Nachbezugsrecht die Rede ist, dasselbe notwendig als für mehrere Jahre geltend gemeint sein müsse. Nun sagen die Statuten mit aller Deutlichkeit, daß sich das Nachbezugsrecht bloß auf das dem Rechnungsjahr folgende, also bloß auf ein Jahr erstrecke, indem Art. 27 litt. c bestimmt, etwaige Ausfälle auf der $4\frac{1}{2}\%$ Vorzugsdividende eines Rechnungsjahres seien den Prioritätsaktien jeweilen aus dem Reinertrag „des folgenden Jahres“ zu ersetzen. Es ist schlechterdings unmöglich, mit den Klägern anzunehmen, daß das Wort Jahr hier als Sammelbegriff gebraucht und der Singularis angewendet worden sei, um eine Mehrzahl von Jahren auszudrücken. Die Vertauschung des Pluralis mit Singularis verbot sich selbstverständlich in einem Falle wie der vorliegende, wo es gerade darauf ankam zu wissen, ob ein Jahr oder mehrere gemeint seien. Die Sprache redet denn auch überhaupt von Dingen, die in einer Mehrzahl zu denken sind, im Singularis nur in solchen Fällen, wo von der Zahl ganz abgesehen wird. Richtig ist nun allerdings, daß wenn den Prioritätsaktien für die Vorzugsdividende ein Nachbezugsrecht eingeräumt werden soll, dasselbe gewöhnlich nicht nur für das jeweilige folgende Jahr, sondern für die folgenden Jahre gewährt wird; es kann auch nur in dieser Erweiterung volle praktische Bedeutung erlangen, während es, auf je das dem Rechnungsjahr folgende Jahr beschränkt, einen materiellen Vorteil allemal nur dann gewährt, wenn nach einem dividendenlosen Jahr ein Reinertrag erzielt wird, der den Bezug der Vorzugsdividende des laufenden und den Nachbezug desjenigen des vorangehenden gestattet. Da nun derartige periodische Schwankungen der jährlichen Betriebsergebnisse kaum häufig vorkommen dürften, bietet ein Nachbezugsrecht, wie es in den Statuten der Beklagten normiert ist,

den Prioritätsaktionären allerdings nur eine sehr unvollkommene Garantie für die Deckung von Ausfällen, die sie in einzelnen Jahren auf ihrer Vorzugsdividende erleiden. Allein diese Erwägung berechtigt nicht zur Annahme, daß ein derartiges Vorzugsrecht überhaupt nicht gewollt, sondern statt dessen ein unbeschränktes Nachbezugsrecht gewollt sei. Wie das Vorzugsrecht auf die Jahresdividende, so versteht sich auch das Nachbezugsrecht einer besonderen Kategorie von Aktionären nicht von selbst, es muß vielmehr, um zu gelten, ausdrücklich eingeräumt sein. Es handelt sich hierbei um Privilegien, die nicht ausdehnend interpretiert werden dürfen, und der Umstand, daß das Privilegium, welches den Prioritäten der beklagten Aktiengesellschaft eingeräumt ist, in seiner praktischen Anwendung sich als sehr unvollkommen erweist, darf nicht dazu führen, dasselbe über das Maß hinaus weiter auszudehnen, auf welches es in den Statuten unzweideutig beschränkt worden ist.

3. Was die Frage nach den abzugebenden Coupons anbetrifft, so haben die Kläger den Beschluß der Generalversammlung vom 24. Juni 1899, daß gegen die Auszahlung der aus dem Reinertrag von 1898 zur Verteilung gelangenden Dividende sämtliche uneingelöst gebliebenen Coupons abgegeben werden sollen für den Fall, daß ihr Standpunkt in der Hauptsache nicht gutgeheißen werden sollte, nicht angefochten. Ebenso gehen die Parteien darin einig, daß der Dividendenschein des Ertragsjahres das nächste Anrecht auf die Dividende habe, daß also mit der Dividende pro 1898 der Coupon dieses Jahres eingelöst werde.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage wird abgewiesen, in der Meinung, daß das in § 27 litt. c der Statuten der Arth-Nigibahn-Gesellschaft den Prioritätsaktien gewährte Nachbezugsrecht auf ein Jahr beschränkt sei, und daß aus dem Reinertrag des Jahres 1898 die Vorzugsdividende für dieses Jahr gegen Auszahlung des Coupons pro 1898 bezahlt werden soll.

40. Urteil vom 4. Mai 1900 in Sachen Rast gegen Volksbank Luzern.

Bürg- und Selbstzahlerschaft. Art. 495 O.-R. Klage gegen den Bürgen; Substanziierung; Verwirkung wegen Nichtanzeige des Konkurses des Hauptschuldners durch den Gläubiger, Art. 510 Abs. 2 und 3 O.-R. Inhalt und Umfang der Bürgschaftsverpflichtung «per Gebrüder Rast J. Georg Rast» (neben neun anderen Bürgen). Irrtum im Beweggrunde, Art. 21 O.-R.

A. Durch Urteil vom 3. Januar 1900 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Die Gebrüder Johann Georg Rast und Martin Ludwig Rast haben die Bürgschaft vom 4. Dezember 1896 nicht anzuerkennen, und seien daher nicht gehalten, der Klägerin unter solidarischer Haftbarkeit 20,000 Fr. nebst Zins zu 6 % seit 21. Juni 1897, und 4 Fr. Wechselprotestkosten zu bezahlen, und es sei dieses Klagebegehren Ziff. 1 im ganzen Umfange abgewiesen.

2. Dagegen sei der Beklagte Johann Georg Rast als der Klägerin persönlich verpflichteter Bürge gehalten, derselben 20,000 Fr. nebst Zins zu 6 % seit 21. Juni 1897 und 4 Fr. Wechselprotestkosten zu bezahlen.

3. Mit ihren weiter gehenden Begehren seien die Parteien abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil haben die Berufung an das Bundesgericht erklärt:

1. Johann Georg und Ludwig Rast, mit dem Antrag, die Klage sei des Gänzlichen abzuweisen.

2. Die Litisbenunzianten: Th. Imbach, Julius Blum, Dr. Moser, J. Lang-Hirzel, Fr. Widmer, J. Balmer und Fr. Pfyster, mit dem Antrag: Das Dispositiv 2 des obergerichtlichen Urteils sei aufzuheben, und die Klage gänzlich abzuweisen.

C. In der heutigen Hauptverhandlung vor Bundesgericht erneuert Fürsprech Beck namens der Beklagten seinen schriftlich gestellten Berufungsantrag. Dr. Allgauer erneuert seinen schriftlich gestellten Berufungsantrag. Fürsprech Burri beantragt namens der Klägerin Bestätigung des angefochtenen Urteils in der Hauptsache.